

RS OGH 1999/1/28 6Ob246/98i, 9Ob55/03h, 2Ob195/07a, 3Ob211/15y, 3Ob203/18a, 9Ob17/21x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1999

Norm

ABGB §176 B

NÄG §1

NÄG §2

NÄG §3

NÄG §4

Rechtssatz

Angesichts der Gesetzesänderung durch das NamRÄG 1995 und des erkennbaren Willens des Gesetzgebers, dass im Allgemeinen dem Wohl des Kindes die Herstellung der Gleichheit des Familiennamens des Kindes mit dem der Familie, in der es aufwächst, in höherem Masse entspricht als die Beibehaltung seines bisherigen (anderslautenden) Familiennamens, kann nur in Ausnahmefällen eine davon abweichende Betrachtungsweise geboten sein, um dem Pflschaftsgericht nach § 176 ABGB ein Einschreiten zu gebieten. Die bisherige Rechtsprechung, das in den familienrechtlichen Bestimmungen festgelegte Recht eines ehelichen Kindes, den erworbenen Familiennamen trotz der Scheidung seiner Eltern weiterzuführen, sei ein für das Wohl des Kindes wichtiges Persönlichkeitsrecht, das den Namensträger einem bestimmten, durch eheliche Abstammung begründeten Eltern-Kind-Verhältnis zuordne und durch § 43 ABGB allgemein geschützt werde, bei minderjährigen Namensträgern, die nach § 21 Abs 1 ABGB unter dem besonderen Schutz des Gesetzes stünden, aber besonders gewahrt werden müsse, insbesondere dann, wenn der Minderjährige dazu nicht selbst Stellung nehmen könne (zuletzt EvBl 1987/7), kann daher nicht aufrecht erhalten werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 246/98i

Entscheidungstext OGH 28.01.1999 6 Ob 246/98i

Veröff: SZ 72/13

- 9 Ob 55/03h

Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 55/03h

Auch; nur: Angesichts der Gesetzesänderung durch das NamRÄG 1995 und des erkennbaren Willens des Gesetzgebers, dass im allgemeinen dem Wohl des Kindes die Herstellung der Gleichheit des Familiennamens des Kindes mit dem der Familie, in der es aufwächst, in höherem Masse entspricht als die Beibehaltung seines bisherigen (anderslautenden) Familiennamens, kann nur in Ausnahmefällen eine davon abweichende

Betrachtungsweise geboten sein, um dem PflEGschaftsgericht nach § 176 ABGB ein Einschreiten zu gebieten. (T1);
Beisatz: Die "Abträglichkeit" iSd § 3 Abs 1 Z 6 wird sich immer nur auf Grund der Umstände des Einzelfalls
beurteilen lassen. (T2)

- 2 Ob 195/07a

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 195/07a

nur: Es entspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, dass im Allgemeinen dem Wohl des Kindes die
Herstellung der Gleichheit des Familiennamens des Kindes mit dem der Familie, in der es aufwächst, in höherem
Masse entspricht als die Beibehaltung seines bisherigen (anderslautenden) Familiennamens. (T3); Beisatz: Es ist
aber auch zu prüfen, ob die angestrebte Namensänderung geeignet ist, die Kinder vom Vater zu entfremden. (T4);
Veröff: SZ 2008/24

- 3 Ob 211/15y

Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 211/15y

Auch

- 3 Ob 203/18a

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 203/18a

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 9 Ob 17/21x

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 9 Ob 17/21x

nur T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111773

Im RIS seit

27.02.1999

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at